



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. Oktober 2013

Nr. 2013-597 R-750-18 Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 116 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) haben Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, als Erstunterzeichnender, Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, als Zweitunterzeichnender und Landrat Christian Arnold, Seedorf, als Mitunterzeichnender am 22. Mai 2013 eine Motion für eine kantonale Energiegesellschaft eingereicht. Die Motion fordert den Regierungsrat auf, dem Landrat die Rechtsgrundlagen für die Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft zu unterbreiten.

Die Energiegesellschaft soll die im Kanton Uri vorhandenen Energieressourcen (Wasser, Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, Tunnelabwärme usw.) im Interesse der Urner Bevölkerung nutzen und vermarkten sowie Energiecontracting und ähnliche Geschäfte betreiben können. Sie soll allein oder zusammen mit Korporationen und Gemeinden und/oder ihren Energiegesellschaften die Mehrheit von neuen und bestehenden Energieunternehmen sowie der heimfallenden Kraftwerke übernehmen können. Es sollen keine Konzessionen mehr an Gesellschaften erteilt werden, die sich mehrheitlich in privater Hand befinden, es sei denn, dass im Einzelfall der Nutzen einer privaten Lösung für den Kanton Uri nachweislich grösser ist.

2. Antwort des Regierungsrats

Wie in der Begründung der Motion festgehalten, behandelte bereits die Gesamtenergiestrategie 2008 die Fragen der Energieverwertung und den Umgang mit Kraftwerksbeteiligungen. Als Handlungsfelder aufgenommen, wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die Massnahme 3.2 b "Verwertung der Energiebezugsrechte und Beteiligungen verbessern" und die Massnahme 3.2 c "Heimfallstrategie für neue und

bestehende Konzessionen erarbeiten". In der Massnahme 3.2 b ist die Gründung der "Urelectra" als eigenständige Verwertungsgesellschaft - analog zur Grischelectra im Kanton Graubünden - als prüfenswerte Variante bereits angedacht.

Aufgrund der neuen Energiestrategie 2050 des Bunds, die neben verschiedenen Massnahmen in den Bereichen Energienutzung und erneuerbare Energien auch den Ausstieg aus der Kernenergie vorsieht, beschloss der Regierungsrat im Frühling 2012, eine Überprüfung und Aktualisierung der Urner Gesamtenergiestrategie 2008 an die Hand zu nehmen. Der Landrat unterstützte dieses Vorhaben, indem er am 23. Mai 2012 die Motion Gusti Planzer, Bürglen, zu den Auswirkungen der "neuen Energiestrategie 2050" auf die Urner Energiepolitik als erheblich erklärte.

Die Aktualisierung der Gesamtenergiestrategie ist inzwischen abgeschlossen. Die Berichterstattung an den Landrat ist für die Novembersession 2013 vorgesehen. Die Überprüfung hat gezeigt, dass die generelle Ausrichtung der Gesamtenergiestrategie Uri nach wie vor stimmt und keine grundsätzliche Neuausrichtung erfordert. Sie bestätigt aber auch die Notwendigkeit, dass die verschiedenen Fragen zur Energieverwertung und zum künftigen Umgang mit den Kraftwerksbeteiligungen im Sinne der oben aufgezeigten Handlungsfelder umfassend zu klären sind, wobei unter anderem auch neu zu etablierende kantonale Gesellschaften denkbar und prüfenswert sind. Die von der Motion verlangte Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft mit dem Zweck, die im Kanton Uri vorhandenen Energieressourcen künftig selber zu nutzen, zu vermarkten und das Energiecontracting zu betreiben, muss wohl überlegt sein, zumal sie für den Kanton Uri eine Neuausrichtung der bisherigen Energiepolitik in diesem Bereiche bedeuten würde. Seit Erteilung der grossen Wasserrechtskonzessionen verfolgte der Kanton Uri einen gemischtwirtschaftlichen Ansatz, wobei der Kanton Uri nur Minderheitsbeteiligungen hat und die anderen Partner die Gesellschaften "beherrschen". Mittels Partnerschaft kann auf das bestehende Knowhow zurückgegriffen und das mit einer Produktion verbundene Investitions- und Absatzrisiko verteilt werden. Diese Form der Zusammenarbeit mit Partnern aus der Privatwirtschaft wurde mit den Energiestrategien 1987 und 2008 und in der Eignerstrategie 2008 bestätigt. Eine kantonale Energiegesellschaft kann zwar auch gemischtwirtschaftlich ausgestaltet werden, die Motion verlangt aber in jedem Fall eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand. Dies ist ein weitreichender Entscheid, auch in finanzieller Hinsicht, so dass es zwingend notwendig ist, die Vor- und Nachteile sowie die Chancen und Risiken für den Kanton Uri vorgängig sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. So ist der Stromhandel einerseits zwar mit Ertragschancen, andererseits jedoch auch mit erheblichen Risiken verbunden. Ein besonderes Augenmerk gilt deshalb den möglichen finanziellen Konsequenzen und Risiken für den Kanton Uri. Vor entsprechenden Entscheidungen sind

weitergehende Abklärungen notwendig.

Dazu einige Überlegungen des Regierungsrats:

- Mit der Gründung der vorgeschlagenen Energiegesellschaft, die die Energienutzung, Vermarktung und ein Energiecontracting betreiben soll, tritt der Kanton Uri in Konkurrenz zu bestehenden Urner Elektrizitätsgesellschaften und zu Urner Firmen, die bereits heute im Contractingbereich tätig sind. Inwieweit eine Fusion oder Zusammenarbeit mit bestehenden Unternehmen möglich und sinnvoll ist, ist abzuklären.
- Der Strommarkt befindet sich aktuell in einem Wandel. Mit der Liberalisierung des Strommarkts und infolge des aktuellen Überangebots aus subventioniertem Strom aus erneuerbaren Energien sowie durch neue Fördermethoden (Fracking) und damit tendenziell sinkenden Erdgaspreisen, stehen der Strompreis und damit auch die Wasserkraft stark unter Druck.

Die weitere Entwicklung der Strompreise ist aber auch von den anstehenden politischen Entscheiden abhängig, wie z. B. von der neuen Energiestrategie des Bunds und dem dabei beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie oder der europäischen Klimapolitik und der Förderpolitik für erneuerbare Energien.

- Die Lucendro-Konzessionen der Kantone Uri und Tessin an die Alpiq laufen per 31. Dezember 2024 aus. Die beiden Kantone haben gemeinsam eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich seit 2009 mit den Fragen des Heimfalls des Lucendro-Kraftwerks beschäftigt. In einem Bericht werden die verschiedenen Vorgehensfragen und Möglichkeiten des allfälligen Heimfalls aufgezeigt. Anhand der vorliegenden Grundlagen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Heimfall geltend zu machen.

Mit der Ausübung des Heimfalls ergeben sich für den Kanton Uri verschiedene Handlungsoptionen zur Nutzung der Lucendro-Gewässer. Dies kann die Vergabe an Dritte oder wiederum an die Alpiq, die Vermarktung durch Urner Werke oder die Eigennutzung durch die vorgeschlagene kantonale Energiegesellschaft sein.

- Die derzeitigen Rahmenbedingungen sind äusserst unsicher und das Marktumfeld ist schwierig. Zur allgemein schwachen Konjunktur in vielen Ländern Europas kommen die Folgen der Fördermodelle für die Produktion von erneuerbaren Energien hinzu. Die ökologisch erwünschte Wasserkraft kommt in Bedrängnis. Bestehende Anlagen gelangen an die Grenzen der Rentabilität und neue, nicht geförderte Projekte sind unter diesen Umständen gefährdet. Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen sind für die

Zukunft auch andere Modelle zu prüfen, mit denen die Risiken des Kantons Uri möglichst ausgeglichen bzw. abgedeckt werden können. Mit der Überprüfung des Lucendro-Heimfalls bietet sich die ideale Gelegenheit, die Massnahme 3.2 c der Gesamtenergiestrategie 2008 umzusetzen und eine eigentliche Heimfallstrategie für neue und bestehende Konzessionen zu erarbeiten. Dabei sind die verschiedenen Modelle von höheren Beteiligungen an Urner Versorgungsgesellschaften bis hin zu einer kantonalen Energiegesellschaft in die Überlegungen einzubeziehen und mit dem Status quo zu vergleichen.

- Wie die Motion festhält, ist die Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft vor allem im Hinblick auf die grossen Heimfälle für das Kraftwerk Lucendro im Jahr 2024 und der Reusskraftwerke 2043 zu prüfen. Im Rahmen der Umsetzung des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE) stehen in nächster Zeit aber auch Wasserrechtskonzessionen an neuen Kraftwerken an (z. B. Chärstelenbach, Alpbach, Schächenschale usw.), die den Entscheid bezüglich einer kantonalen Energiegesellschaft aber kaum beeinflussen. Das gilt umso mehr, als das wirtschaftliche und regulatorische Umfeld für Kraftwerkprojekte zurzeit sehr anspruchsvoll ist. Je nach vertraglicher Ausgestaltung der Konzession könnten die möglichen Beteiligungen aus diesen Anlagen später in eine kantonale Energiegesellschaft eingebracht werden.

Aufgrund der beschriebenen Sachlage erachtet es der Regierungsrat als richtig und notwendig, vorerst die Grundlagen für einen solchen Entscheid umfassend aufzuarbeiten und die Ergebnisse dem Landrat in einem Bericht vorzulegen. Dieser kann anschliessend zielführend über das weitere Vorgehen entscheiden.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Alf Arnold Rosenkranz nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der obigen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen und einen Bericht zuhanden des Landrats vorzulegen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; alle Direktionssekretäre; Direktionssekretariat Baudirektion; Finanzdirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected letters, positioned below the printed text.